



## 1. Gegenstand der Bedingungen

### 1.1 Nutzung des Elektronischen Postfachs

Die folgenden Bedingungen kommen ausschließlich zwischen der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin - Hannover – nachfolgend „LBS“ genannt – und deren Kunden zustande. Die Bedingungen regeln die Nutzung der Anwendung „Elektronisches Postfach“ der Sparkasse durch die LBS und deren Kunden, die über ein solches Elektronisches Postfach bei der Sparkasse (nachfolgend „Elektronisches Postfach“ genannt) verfügen. Die Sparkasse hat dieser Form der Nutzung des Elektronischen Postfachs bereits gegenüber der LBS zugestimmt. Über das Elektronische Postfach kann ein Kunde, der zuvor die *Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking und am Elektronischen Postfach* sowie die *Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs* der Sparkasse akzeptiert hat und zugleich auch Inhaber eines Vertrages mit der LBS ist, „elektronische Post“ der LBS empfangen. Elektronische Post sind sämtliche Mitteilungen der LBS, die in das Elektronische Postfach eingestellt werden, insbesondere rechtsverbindliche Mitteilungen zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderungen der Vertragsbedingungen), kontobezogene Informationen (z. B. Kontoauszüge) sowie nicht rechtsverbindliche werbliche Inhalte. Die Nutzung des Elektronischen Postfachs ist nur für natürliche Personen möglich. Das Recht der LBS, Mitteilungen an den Kunden per Brief oder in anderer geeigneter Form zu übermitteln, bleibt unberührt.

### 1.2 Akzeptanz der Bedingungen der LBS für die Nutzung des Elektronischen Postfachs (Nutzungsbedingungen)

Die Geltung dieser Nutzungsbedingungen kann sowohl zwischen Kunde und LBS als auch zwischen Kunde und einem Empfangsvertreter der LBS (z. B. einer Sparkasse) vereinbart werden.

### 1.3 Bestimmung als Empfangsvorrichtung (Widmung)

Zu dem unter Ziffer 1.1 dargestellten Zweck bestimmt der Kunde sein Elektronisches Postfach als Vorrichtung zum Empfang elektronischer Post der LBS. Der Kunde kann einzelne oder alle Dokumente jederzeit löschen. Eine Löschung von Dokumenten durch die LBS ist ausgeschlossen. Die LBS hat auch keinen Lesezugriff auf den Inhalt des Elektronischen Postfachs. Sofern der Kunde die Übersendung von Kopien der in das Elektronische Postfach eingestellten elektronischen Post wünscht, stellt die LBS diese auf Nachfrage und unter Beachtung gesetzlicher und amtlicher Vorgaben zur Verfügung. Für die Zurverfügungstellung erhebt die LBS ggf. ein gesondertes Entgelt, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Zurverfügungstellung besteht und soweit der Kunde die Umstände, die die Zurverfügungstellung notwendig machen, zu vertreten hat.

### 1.4 Besonderheiten bei Gemeinschaftsverträgen

Für Gemeinschaftsverträge von Personen, die weder Ehegatten noch eingetragene Lebenspartner sind, kann das Elektronische Postfach derzeit nicht genutzt werden.

Bei Gemeinschaftsverträgen von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern mit der LBS können beide Vertragsmitinhaber ihr jeweiliges Elektronisches Postfach für den Gemeinschaftsvertrag nutzen.

Soll nur einer der Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner sein Elektronisches Postfach für den Gemeinschaftsvertrag nutzen, so setzt diese Nutzung voraus, dass derjenige Vertragsmitinhaber, der keinen Zugriff auf elektronische Post zum Gemeinschaftsvertrag über das Elektronische Postfach haben wird, zuvor den anderen Vertragsmitinhaber für den Empfang, die Prüfung und die Anerkennung der gemeinsam an beide Vertragsmitinhaber gerichteten elektronischen Post als Zustellungsbevollmächtigten benennt. Zudem erfordert die Nutzung, dass der nicht zugriffsberechtigte Vertragsmitinhaber einwilligt, dass das Elektronische Postfach für die an ihn und den Vertragsmitinhaber gerichtete elektronische Post als Empfangsvorrichtung im Sinne der Ziffer 1.3 dient. Außerdem erforderlich ist, dass der nicht zugriffsberechtigte Vertragsmitinhaber zustimmt, dass das Elektronische Postfach das gemeinsame Kontaktmedium für den Empfang der jährlichen Steuerbescheinigung der beiden Vertragsinhaber sein soll. Zu den Auswirkungen des Widerrufs der Zustellungsbevollmächtigung vgl. Ziffer 4.4.

Ermöglicht die LBS die Nutzung des Elektronischen Postfachs im Hinblick auf Gemeinschaftsverträge von Personen, die weder Ehegatten noch eingetragene Lebenspartner sind, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

## 2. Leistungsangebot

### 2.1 Freischaltung und Umstellung auf elektronischen Versand

Das Elektronische Postfach steht dem Kunden für den unter Ziffer 1.1 genannten Zweck erst nach Freischaltung zur Verfügung.

### 2.2 Format der Dokumente

Die Übermittlung der elektronischen Post erfolgt in geeigneten elektronischen Dateiformaten (z. B. im Format „Portable Document Format“ (PDF)). Die LBS weist darauf hin, dass der Ausdruck elektronischer Dokumente eine Kopie darstellt und ggf. beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt ist.

### 2.3 Regelmäßige Kontrolle des Elektronischen Postfachs

Der Kunde hat regelmäßig, mindestens alle 14 Tage sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung, den Inhalt des Elektronischen Postfachs zu überprüfen.

### 3. Änderung des Leistungsangebots

Die LBS hat das Recht, ihr Leistungsangebot zum Elektronischen Postfach insgesamt, in Teilen oder auf bestimmte Zugänge und Legitimationsmedien zu beschränken, wenn ihr die Fortführung aus Gründen der IT-Sicherheit oder geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, unzumutbar ist. Die LBS ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, das Elektronische Postfach den geänderten rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen (z. B. die Formate der elektronischen Dokumente für die Zukunft zu modifizieren oder neue Sicherheitsverfahren, Signaturen etc. einzuführen). Über wesentliche Änderungen wird die LBS den Kunden mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten unter Beachtung der nachfolgenden Ziffer 5 informieren.

## 4. Kündigung

### 4.1 Kündigung der Nutzungsbedingungen durch den Kunden

Der Kunde ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende in Schrift- oder Textform gegenüber der LBS zu kündigen. Nach Wirksamwerden einer Kündigung stellt die LBS fortan keine elektronische Post mehr in das Elektronische Postfach ein. Bereits eingestellte elektronische Post verbleibt im Elektronischen Postfach. Nach Wirksamwerden der Kündigung informiert die LBS den Kunden zukünftig entweder per Post oder in anderer geeigneter Form.

### 4.2 Kündigung der Nutzungsbedingungen durch die LBS

Die LBS ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende in Schrift- oder Textform zu kündigen. Hinsichtlich der Rechtsfolgen gilt das unter Ziffer 4.1 Geregelte entsprechend.

### 4.3 Kündigung des Elektronischen Postfachs der Sparkasse durch den Kunden oder die Sparkasse

Da der Zugriff auf das Elektronische Postfach nur mittels Online-Banking der Sparkassen möglich ist, hat eine Beendigung der *Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking und am Elektronischen Postfach* der Sparkasse oder der *Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs* der Sparkasse durch den Kunden oder durch die Sparkasse auch eine Beendigung der vorliegenden Nutzungsbedingungen zur Folge. Auf einen gesonderten Zugang der Kündigung der Sparkasse oder des Kunden verzichtet die LBS hiermit ausdrücklich.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Kündigung gilt das unter Ziffer 4.1 Geregelte entsprechend, es sei denn, die *Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking und am Elektronischen Postfach* der Sparkasse oder die *Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs* der Sparkasse enthalten hiervon abweichende Rechtsfolgen. In diesem Fall gehen diese Rechtsfolgen den hier vereinbarten vor.

### 4.4 Widerruf der Zustellungsbevollmächtigung bei Gemeinschaftsverträgen

Widerruft der nicht zugriffsberechtigte Vertragsmitinhaber die von ihm nach Maßgabe der Ziffer 1.4 erteilte Zustellungsvollmacht gegenüber der LBS, gilt hinsichtlich der Rechtsfolgen Ziffer 4.1 entsprechend. Abweichend von Ziffer 4.1 wird die LBS bereits ab Zugang des Widerrufs bei der LBS keine elektronische Post mehr in das Elektronische Postfach einstellen. Das gilt nicht, sofern beide Vertragsmitinhaber ihr Elektronisches Postfach nach Maßgabe von Ziffer 1.4 für einen Gemeinschaftsvertrag nutzen.

## 5. Änderungen

Diese Nutzungsbedingungen können zwischen dem Kunden und der LBS wie nachfolgend beschrieben geändert werden: Die LBS übermittelt die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Text- oder Schriftform an den Kunden und weist auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin (Nachricht). Zugleich wird die LBS dem Kunden eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht zu laufen beginnt, kein Widerspruch des Kunden, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Die LBS wird den Kunden bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.

## 6. Weitere Hinweise

Derzeit besteht für den Kunden im Rahmen des Elektronischen Postfachs die Möglichkeit, elektronische Mitteilungen an die Sparkasse zu senden sowie auf von der Sparkasse erhaltene Mitteilungen zu antworten. Die LBS weist darauf hin, dass eine derartige Möglichkeit zur Kommunikation mit der LBS im Rahmen des Elektronischen Postfachs derzeit nicht besteht.